

Von: Mehmet ÇAKMAK <mehmet.cakmak@tarimorman.gov.tr>

Gesendet: Freitag, 25 März 2022 10:15 Uhr

An: mail, Upov <upov.mail@upov.int>; RIVOIRE Philippe Benjamin <ben.rivoire@upov.int>;
REZENDE TAVEIRA Leontino <leontino.taveira@upov.int>

Cc: Sezgin KARADENİZ <sezgin.karadeniz@tarimorman.gov.tr>; Kenan Yalvaç
<kenanyalvac@turkted.org.tr>

Betreff: Stellungnahme von Türkiye betreffend UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 (UPOV-Rundschreiben E-22/047)

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Button, Sehr geehrter UPOV-Sekretariat,

Hinsichtlich der Verabschiedung des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 „Erläuterungen zu den im Wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ auf dem Schriftweg bewertet Türkiye den entsprechenden Entwurf als Verstoß gegen das UPOV-Übereinkommen von 1991, da das UPOV-Übereinkommen von 1991 nicht auf dem Genotyp, sondern nur **auf dem Phänotyp und morphologischen Merkmalen beruht**. Daher würde die Verabschiedung des Entwurfs erhebliche negative Auswirkungen für die Züchtung neuer Pflanzensorten nach sich ziehen.

Darüber hinaus teilt Türkiye die in den beigefügten Stellungnahmen der schweizerischen und spanischen Behörden geäußerten Bedenken zu diesem Entwurf.

Daher unterstützt Türkiye nicht die Verabschiedung des aktuellen Entwurfs, der auf der heutigen Sitzung bewertet werden soll, und empfiehlt der EDV-Arbeitsgruppe eine Überarbeitung des entsprechenden Artikels der Erläuterung im Einklang mit der UPOV-Konvention von 1991.

Mit freundlichen

Grüßen, Mehmet

Cakmak
Bezeichnete Person von Türkiye in der UPOV
TÜRKIYE

Übersetzung eines Schreibens vom 16 Dezember 2021 (Aktenzeichen BLW-562.0-15/5)

versandt von:Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten

an: UPOV
Sekretariat
Chemin des Colombettes
1211 Genf 20
upov.mail@upov.int

Stellungnahme zum Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 3 „Erläuterungen zu den im Wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“

Sehr geehrter Herr Vize-Generalsekretär

Für die Möglichkeit uns zu oben erwähntem Dokument zu äussern, bevor es vom Beratenden Ausschuss dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, bedanken wir uns.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen ändern die bisherigen Erläuterungen vom 6. April 2017 in entscheidenden Punkten. Da diese in der Praxis - insbesondere für die neuen Züchtungsmethoden - weitreichende Auswirkungen haben können, haben wir Vorbehalte, das vorliegende Dokument vom Rat genehmigen zu lassen und folgende Bemerkungen:

1. „Policy objectives“ aus Schweizer Sicht

Nach den Aufzeichnungen über die Konferenz von 1991 war das Anliegen der Teilnehmer, dass auch für Handlungen mit Sorten, die sich nur in wenigen (unwesentlichen) Merkmalen von der Ursprungssorte unterscheiden, die Zustimmung des Ursprungszüchters notwendig ist (siehe Ziff. 1073, 1087 ff. der Aufzeichnungen).

In den vergangenen 30 Jahren sind in der Biotechnologie grosse Fortschritte gemacht worden und neue Sorten können schneller und günstiger gezüchtet werden. Dies mag neue Erläuterungen zu den EDV rechtfertigen. Trotzdem erscheint uns der Ansatz, alle monoparentalen Sorten als im Wesentlichen abgeleitet zu betrachten als zu absolut und nicht mit dem ursprünglichen Konzept vereinbar, aus folgenden Überlegungen:

- (a) Ein Grundsatz des UPOV-Systems ist, dass alle Züchter Zugang zu bestehenden Sorten haben und neue Züchtungen frei vermarkten dürfen. Eine Ausnahme bildet die Vermarktung von im Wesentlichen abgeleiteten Sorten, welche die Zustimmung Ursprungszüchters benötigt. Ausnahmen sollten in der Regel auf wenige Situationen beschränkt sein. Gemäss der neuen Interpretation dürfte die Ausnahme künftig jedoch für eine grosse Anzahl neuer Sorten, die mittels neuen Züchtungsmethoden hergestellt werden, gegeben sein und damit die grundsätzlich freie Vermarktung im Rahmen des Sortenschutzsystems in Frage gestellt werden.
- (b) Das Sortenschutzsystem soll die Innovation und die Sortenvielfalt fördern. Wenn künftig die Anwendung von neuen Züchtungsmethoden im monoparentalen Fall zu EDV führen, scheint uns fraglich, ob diese Ziele im gleichen Masse erreicht werden können, wie mit den gegenwärtigen Erläuterungen. Insbesondere kleine und mittlere Züchtungsunternehmen sind öfter auf Sorten anderer Unternehmen angewiesen als grosse Züchtungsunternehmen mit einem eigenen Pool an Ausgangsmaterial. Erstere können nicht mehr sicher sein, dass sie eine neu gezüchtete Sorte tatsächlich vermarkten können, auch wenn diese grundlegende, wertvolle neue Merkmale aufweist.
Massgebend, ob eine Sorte eine EDV ist, sollte nicht der Aufwand für deren Züchtung sein, sondern ob sie dank innovativen neuen Eigenschaften einen Mehrwert aufweist oder nicht. Sogenanntes „Trittbrettfahren“ soll nicht gefördert werden, echte Innovation hingegen schon.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Erläuterungen

Gemäss den geltenden Erläuterungen vom 6. April 2017 (Ziff. 10 und 11) soll eine Sorte dann als im Wesentlichen abgeleitet gelten, wenn sie sich in **einem oder sehr wenigen Merkmalen** von der Ursprungssorte unterscheidet. Zudem dürfen die Unterschiede nicht dergestalt sein, dass die Sorte nicht mehr die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist (Ziff 9). Nach den vorliegenden Erläuterungen (Ziff. 13) ist die Anzahl der Unterschiede zwischen einer im Wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte **nicht** auf einen oder sehr wenige beschränkt. Ferner können laut Ziffer 13 die Unterschiede auch wesentliche Merkmale umfassen. Dies steht u.E. im Widerspruch zu Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b (i), der festlegt, dass auch eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte die Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehalten muss.

Im Falle von monoparentalen Sorten resultieren alle Unterschiede aus einer oder mehreren Ableitungen, weshalb sie von der Bestimmung des Status der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ausgeschlossen werden (Ziff. 14 der vorliegenden Erläuterungen). Daraus lässt sich schliessen, dass Ableitungen von monoparentalen Sorten immer zu im Wesentlichen abgeleiteten Sorten führen.

Bezüglich den in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c aufgeführten Methoden halten die vorgeschlagenen Erläuterungen fest, dass die ausschliessliche Verwendung einer oder mehrerer dieser Methoden in der Regel zu EDV führen (Ziff. 17), während in den Erläuterungen vom 6. April 2017 die Meinung vertreten wird, die Verwendung dieser Methoden würden nicht zwangsläufig zu einer EDV führen (Ziff. 13).

Zusammenfassend scheint uns das Verhältnis zwischen Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i) und iii) unklar und bedarf der Interpretation. Dass derselbe Wortlaut innerhalb von nur vier Jahren so anders interpretiert wird, erstaunt uns hingegen. Gerne würden wir erfahren, wie diese Neuinterpretation begründet wird und ob diese Interpretation noch mit Artikel 14 Absatz 5 vereinbar ist.

3. Weiteres Vorgehen

Bevor wir die Verabschiedung der überarbeiteten Erläuterungen gutheissen können, möchten wir geklärt haben, wie die Neuinterpretation von EDV begründet wird, ob sie noch vereinbar ist mit den rechtlichen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und welche Auswirkungen auf die Züchtung und den Markt erwartet werden. Wir beantragen deshalb, dass die AG-EDV oder das UPOV-Sekretariat dem Beratenden Ausschuss in einem Dokument diese Fragen beantwortet, bevor der Beratende Ausschuss die Erläuterungen verabschiedet und an den Rat weiterleitet. Im Weiteren teilen wir weitgehend die Bemerkungen Spaniens in UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 marked Version vom 3. September 2021.

Freundliche Grüße,

(*Unterzeichnet*) Peter Kupferschmied
Leiter Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten
Bundesamt für Landwirtschaft

Herr Peter Button
UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) 34 Chemin des
Colombettes
CH-1211 Genf 20, Schweiz

Sehr geehrter Herr Button,

erlauben Sie mir, mich vorzustellen. Mein Name ist Ricardo López de Haro y Wood. Von 1996 bis 2007 war ich der Vertreter Spaniens im Rat der UPOV. Von 1992 bis 1995 war ich Präsident des UPOV-Rates und nahm am Verfahren zur Prüfung und Annahme des UPOV-Übereinkommens von 1991 (UPOV, 1991) teil.

Mit diesem Schreiben möchte ich mein Erstaunen und meine Ablehnung des Entwurfs der Erläuterungen zu den im Wesentlichen abgeleiteten Sorten (Entwurf EXN/EDV) zum Ausdruck bringen, der von der UPOV gebilligt werden soll.

Das Konzept der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDV) wurde in das UPOV-Übereinkommen von 1991 aufgenommen, um Plagiate zu verhindern, jedoch niemals die Innovation auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung zur Gewinnung neuer wertvoller Sorten zu blockieren.

Das Dokument UPOV/EXN/EDV3 Draft2 stellt aus folgenden Gründen einen schweren Verstoß gegen das UPOV-Übereinkommen von 1991 dar:

1) Der EXN/EDV-Entwurf verweist auf die Tatsache, dass die Hauptableitung auf der genetischen Quelle der im Wesentlichen abgeleiteten Sorte beruht (Absatz 4 Draft EXN/VED). Dieser Absatz gegen das Recht des UPOV-Übereinkommens von 1991, da sich das Sortenschutzsystem auf den Phänotyp und nicht auf den Genotyp stützt. Eines der Hauptmerkmale des UPOV-Systems ist die Möglichkeit für Züchter, eine beliebige Sorte zu verwenden, um eine neue Sorte zu erhalten, die sogenannte Züchteraussnahme (BEX). Beruht die Ableitung auf dem Genotyp und nicht, wie bisher, auf dem Phänotyp, wird das UPOV-Schutzsystem untergraben.

2) Das Dokument Draft EXN/EDV verweist auf den Grad der genetischen Übereinstimmung zwischen der EDV und der Hauptsorte (Absatz 12 Draft EXN/VED). Dies ist aus zwei Gründen eine falsche Prämisse:

2.1) Das Konzept der "genetischen Konformität" findet sich nirgends in den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 des UPOV-Übereinkommens von 1991.

2.2) Das Konzept der "genetischen Konformität" existiert auch nicht in der Genetik. Es handelt vielmehr sich um ein Konzept, das erstmals 2003 vom Internationaler Saatgutverband ISF („View on Intellectual Property“) und danach 2005 („Essential derivation: Information and Guidance to Breeders“) präsentiert wurde. Es wurde in den EXN/ED Draft aufgenommen, um die Züchteraussnahme in unzulässiger Weise einzuschränken.

3) Der EXN/EDV Entwurf verweist auf Neue Züchtungstechnologien (NBT) als Beispiele für die Gewinnung von EDV (Draft EXN/EDV, Absätze 15, 16 und 17). Die allgemeine und weithin eingeräumte, aber falsche Annahme besteht darin, dass immer dann, wenn die NBT eingesetzt werden, auch eine EDV erhalten werde, wobei übersehen wird, dass das Wort „Beispiel“ in seinem engen grammatikalischen Sinn zu verstehen ist. Stellt die UPOV nicht eindeutig klar, dass „Beispiele“ nur „Beispiele“ sind, wird die gängige und fälschlich vertretene Auffassung diese Technologien vom Geltungsbereich der Züchteraussnahme ausschließen. In einem derartigen Szenario erfolgt die Züchterbefreiung einzig und allein durch die klassischen Züchtungsmethoden der Selektion und Kreuzung. Der Schaden für die Forschung in der angewandten Pflanzengenetik wird immens sein. Wir sollten bedenken, dass NBT bei der Verabschiedung des UPOV-Übereinkommens im Jahr 1991 noch gar nicht existierten, also vor 30 Jahren. Zum damaligen Zeitpunkt war der enorme Wert dieser neuen technischen Verfahren nicht abzusehen.

Sowohl die Änderung der Begriffsbestimmung "im Wesentlichen abgeleitete Sorten" als auch das Konzept der „genetischen Konformität“ bedürfen einer Revision des UPOV-Übereinkommens von 1991, für welche eine Diplomatische Konferenz einzuberufen ist. Jedwede „Erläuterungen“ werden über das Potenzial verfügen, ein internationales Gesetz zu ändern.

Die unerwünschte unmittelbare Folge des vorliegenden Draft EXN/EDV besteht darin, dass aufgrund der Tatsache, dass neue, durch den Einsatz neuer Züchtungstechnologien (NBT) gewonnene Pflanzensorten als im Wesentlichen abgeleitete Sorten (EDV) betrachtet werden, ihre kommerzielle Nutzung blockiert sein wird, da sie die Genehmigung des Eigentümers der ursprünglichen Sorten, aus denen sie gewonnen wurden, erforderlich macht. Dieses wird zur Kontrolle der neuer Sorten durch einige wenige Multinationale führen, mit schwerwiegenden Folgen für kleine und mittlere Pflanzenzüchtungsunternehmen. Eine solche Blockierung der genetischen Innovation zur Gewinnung neuer Sorten geht auch zu Lasten der Verbraucher und Landwirte.

Aus den oben genannten Gründen sollte EXN/EDV3 Draft2 von der UPOV nicht gebilligt werden; ferner erscheint die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz zur Regelung dieser Angelegenheit unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ricardo López de Haro y Wood